

Digitalisierung der Justiz – Herausforderungen und Potenziale

Wilfried Bernhardt

Bereits seit mehr als fünfzehn Jahren bemühen sich Gesetzgeber und Justizverwaltungen um Fortschritte bei der Digitalisierung der Justiz. Auch wenn die Entwicklungen von E-Justice insbesondere bei der sicheren elektronischen Kommunikation teilweise erfolgreicher waren als die elektronische Verwaltungskommunikation (E-Government), so sind doch wichtige Hürden z.B. bei der flächendeckenden Einführung der elektronischen Gerichtsakte noch zu überwinden. Prinzipien des Datenschutzes und der Datensicherheit spielen gerade für das in die Justiz gesetzte Vertrauen eine wesentliche Rolle. Bürgerinnen und Bürger erwarten zudem von der Justiz, digitale Instrumente für eine größere Transparenz (Open Justice) zu nutzen. Mittlerweile setzt auch die Europäische Union wichtige regulatorische Impulse für E-Justice. Neue Instrumente (Block Chain, Legal Tech) bieten neue Potenziale für eine noch effizientere Justizdigitalisierung. Ohne verstärkte Bemühungen um eine angemessene Aus- und Fortbildung im Bereich E-Justice sind die Zukunftspotenziale jedoch kaum zu nutzen.

Die Herausforderungen und Potenziale von E-Government, insbesondere bei der digitalen Kommunikation von Bürgern und Wirtschaft mit der Verwaltung, bei der Transformation und bei der Herstellung von Transparenz der Verwaltung gehören seit vielen Jahren zum Kerninhalt von Konferenzen und Tagungen. Die Justiz demgegenüber steht nicht so sehr im Fokus, obwohl doch hier die Anstrengungen der Digitalisierung partiell zu Erfolgen geführt haben, von denen die elektronische Verwaltung noch immer weit entfernt scheint.

Die Historie von E-Justice

Vor fast genau zehn Jahren, vom 29. bis 31. Mai 2007, fand die von Ländervertretern und mir als damaligem CIO des Bundesjustizministeriums in Bremen organisierte Konferenz der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit dem Titel „Work on E-Justice“ statt¹. Nach der E-Justice-Konferenz von Wien während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2006 war diese Bremer Konferenz überhaupt erst die zweite europäische Großveranstaltung zum Thema der IT-Unterstützung der Justiz.

Schon damals haben wir auf ein Thema gesetzt, das erst heute so richtig in der Verwaltung angekommen ist: die Erstellung eines übergreifenden digitalen Portals. Wir haben während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft nicht nur eine eigene Ratsarbeitsgruppe auf europäischer Ebene initiiert und zusammen mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten in Brüssel etabliert, sondern diese sogleich für die

folgenden Jahren mit einem Arbeitsauftrag versehen, nämlich ein europäisches E-Justice-Portal zu schaffen. Dieses E-Justice-Portal ist heute beispielgebend für eine erfolgreiche europäische Zusammenarbeit, für die Justiz und vor allem für die Digitalisierung. Wir verfolgten damit das Ziel, der Errichtung neuer digitaler Binnengrenzen in Europa entgegenzuwirken und moderne Instrumente zu nutzen, um grenzüberschreitend den Rechtsstaat zu fördern und zu sichern.

Auf nationaler Ebene richteten sich die Anstrengungen in der Justiz darauf aus, zunächst einmal die Kommunikation der Bürger und der Anwälte mit der Justiz zu digitalisieren. Der Gesetzgeber schuf in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten die rechtlichen Voraussetzungen für die Digitalisierung der Justiz, insbesondere durch die Reform der Prozessordnungen. Daneben hat eine institutionalisierte Bund-Länder-Zusammenarbeit für die erforderlichen technischen und organisatorischen Abstimmungen gesorgt.

Die Ursprünge dieser Zusammenarbeit reichen weit zurück: Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder beschlossen bereits im Rahmen der Justizministerkonferenz am 30. und 31. Mai 1969 eine gemeinsame Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung der Justiz² zu gründen, deren Aufgabe es sein sollte, die Aktivitäten der Justizverwaltungen in Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik zu vernetzen. Als 2009 ein neuer Artikel 91c ins Grundgesetz eingefügt wurde und damit die Grundlage für



Prof. Dr. Wilfried Bernhardt

Juristenfakultät der Universität Leipzig, Vorstandsmitglied des EDV-Gerichtstags e.V.

¹ Dazu Bernhardt 2007.

² <http://www.justiz.de/BLK/index.php>.

einen IT-Staatsvertrag mit nachfolgender Gründung des IT-Planungsrats gesetzt war, entschloss sich die Justiz, die verfassungsrechtlichen und institutionellen Besonderheiten der Justiz durch Gründung eines eigenen E-Justice-Rats³ zu manifestieren, der auch im Verhältnis zum IT-Planungsrat dafür sorgen sollte, bei der Standardisierung von IT-Instrumenten für öffentliche Aufgaben Prinzipien der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit zur Geltung zu bringen. In diesem E-Justice-Rat entscheiden seitdem die für die Justiz zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von Bund und Ländern vor allem über strategische Fragen zur Entwicklung von E-Justice. Im

flächendeckend in einem Teilbereich ihrer Aufgaben, nämlich bei der Handelsregisteranmeldung, die Papierkommunikation elektronisch zu ersetzen und die qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen⁷. Anfangs zeigten sich erhebliche Widerstände der Notare gegen die Verpflichtung auf die neuen elektronischen Werkzeuge, doch als die damals 8.000 Notare nach kurzer Übergangszeit das neue Instrumentarium zu anzuwenden verstanden, galten sie fortan als intensive Befürworter der qualifizierten elektronischen Signatur. Den Notaren kam ferner zugute, dass wenige Jahre zuvor für den Justizbereich das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP)⁸ als Übermittlungssoft-

land für viele Jahre. Man verfügte über einen Standard, der mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung den vor allem in der Justiz geforderten höchsten Sicherheitsansprüchen genügte. So wäre es in Deutschland wohl auch sehr schwierig gewesen, ohne das verfügbare EGVP in relativ kurzer Zeit die EU-rechtlichen Verpflichtungen zur elektronischen Führung des Handelsregisters und darauf fußend zur elektronischen Handelsregisteranmeldung umzusetzen. Schließlich gelang es, mit dem EGVP auch einen elektronischen Kommunikationsstandard in der Justiz durchzusetzen, der zunächst in der Verwaltung keine Verbreitung fand, obwohl dort ebenfalls Kommunikationsstandards vonnöten gewesen wäre.

»Anfangs gab es erhebliche Widerstände der Notare gegen die Verpflichtung auf die neuen elektronischen Werkzeuge, doch als 8.000 Notare das neue Instrumentarium anzuwenden verstanden, galten sie plötzlich als intensive Befürworter.«

Juni 2012 übernahm die Bund-Länder-Kommission (BLK) die Rolle einer ständigen Arbeitsgruppe des neu gegründeten E-Justice-Rats. Sie führt seitdem ihre bisherigen Tätigkeiten in neuem Gewand fort.

Bereits das Formvorschriftenanpassungsgesetz⁴ sowie das Zustellungsreformgesetz⁵ von 2001 zielten darauf ab, „das deutsche Privatrecht den Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs anzupassen“ und mit der elektronischen Justizkommunikation ein besonders schnelles Instrument zur Verfügung zu stellen. Die qualifizierte elektronische Signatur sollte nun das prozessuale Schriftformerfordernis im beginnenden digitalen Zeitalter erfüllen.

Allerdings veranlasste erst das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) 2007 aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben⁶ die Notare als erste Berufsgruppe im Bereich der Justiz,

ware mit OSCI-Protokoll in einem Pilotprojekt des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), des Bundesfinanzhofes (BFH), des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) pilotiert und standardisiert worden war.

Damit stand eine besonders sichere Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung. Dieses EGVP prägte die weitere Entwicklung von E-Justice in Deutsch-

Die Anwälte – also eine weitere Säule des Rechtswesens – nutzten demgegenüber die qualifizierte elektronische Signatur über viele Jahre kaum. Sie kommunizierten mit den Gerichten auch weiterhin eher auf Papier oder – vor allem – mit Telefax. Auch die Verpflichtung der Anwälte, ab 2008 Mahnbescheide elektronisch zu beantragen (§ 690 Abs. 3 ZPO), führte nicht zu einer spürbaren Ausweitung der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur.

Das E-Justice-Gesetz: Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs

Ziel des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten (sogenanntes E-Justice Gesetz) 2013⁹ war es daher, die Anwälte langfristig, d.h. spätestens ab 1.1. 2022 zu einer ausschließlich digitalen Kommunikation mit den Gerichten zu veranlassen. Vorher müssen allerdings alle Länder die Gerichte für einen elektronischen Zugang öffnen. Von diesem Zwang zur digitalen Kommunikation bleiben allerdings die Bürger und

3 http://www.justiz.de/e_justice_rat/index.php, abgerufen am 18.6. 2017.

4 Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr v. 13.7.2001, BGBl. I 2001, 1542.

5 Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) v. 25.6.2001, BGBl. I 2001, 1206.

6 Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG (geändert durch Richtlinie 2003/58/EG) und Transparenzrichtlinie 2004/109/EU.

7 § 12 HGB verpflichtet seit dem 1.1.2007 zur Einreichung der Handelsregisteranmeldungen und ihrer Anlagen in elektronisch beglaubigter bzw. in elektronischer Form.

8 <http://www.egvp.de/>

9 BGBl. I 2013, 3786.

Unternehmen befreit. Sie dürfen also bis auf weiteres auch auf Papier mit den Gerichten kommunizieren.

Für die Gerichtskommunikation sollten zukünftig dieselben elektronischen Kommunikationskanäle und schriftformeretzenden Instrumente Berücksichtigung finden, die im damals parallel im Bundestag beratenen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz)¹⁰ verankert wurden.

Schriftformersetzend können daher gemäß Zivilprozessordnung (ZPO), Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), Sozialgerichtsgesetz

Signatur mehr anbringen müssen.¹² Aber die Einrichtung und die Freischaltung der besonderen Anwaltspostfächer durch die Anwaltskammern verliefen nicht problemlos. Anwälte, die befürchteten, nach einer automatischen Freischaltung von elektronischen Postfächern ohne Vorwarnung Gerichtsdokumente im elektronischen Postfach vorzufinden und bei Nichtbeachtung dieser Eingänge für versäumte Fristen haften zu müssen, wandten sich gegen eine solche „aufgezwungene“ Freischaltung. Sie erwirkten beim Berliner Anwaltsgerichtshof eine einstweilige Anordnung, mit der zunächst die Freischaltung der besonderen Anwaltspostfächer gestoppt wurde¹³ und das „beA“ erst nach weiteren Rechtsänderungen am 28.11.2016 an den Start gehen konnte.

PO definiert¹⁶. Grundlage soll wiederum das OSCI-Protokoll oder ein dieses ersetzender, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Protokollstandard sein.

Hinter der verpflichtenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stand die Idee, insgesamt einen Digitalisierungsschub für die Justiz auszulösen. Zwar sah das E-Justice-Gesetz von 2013 noch keine explizite Pflicht der Gerichte zur internen Führung der elektronischen Akte vor. Der Gesetzgeber ging aber davon aus, dass bei einem zu erwartenden starken Anstieg der elektronischen Eingangspost die Gerichte gut beraten sein würden, zur Vermeidung eines erheblichen Ausdruck- und Scan-aufwands die Einführung der vollständig elektronischen Aktenführung voranzutreiben¹⁷.

»Hinter der verpflichtenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stand die Idee, insgesamt einen Digitalisierungsschub für die Justiz auszulösen.«

(SGG) und Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ab 1.1.2018 neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch Übermittlungen mit einer absenderbestätigten DE-Mail und die Identifizierung bzw. Authentifizierung von elektronischen Formularen mit Hilfe des neuen Personalausweises mit eID-Funktion bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels sein.¹¹

Da aber die Anwaltsorganisationen weiterhin Bedenken dagegen erhoben, die Anwälte zu einer umständlich erscheinenden elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zu verpflichten, eröffnete das E-Justice-Gesetz für die Anwälte einen zusätzlichen Weg, der das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur überflüssig machen sollte. So entstand die Idee, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach – das beA – verpflichtend für die Anwälte vorzusehen, bei dessen Nutzung die Anwälte mit den Gerichten ab 2018 keine qualifizierte elektronische

Dabei hatte das E-Justice-Gesetz noch vorgesehen, die besonderen Anwaltspostfächer bereits zum 1.1. 2016 für die Kommunikation zur Verfügung zu stellen¹⁴.

Ähnliche Kommunikationserleichterungen sind auch für Behörden bei Benutzung eines besonderen Behördenpostfachs (BeBPO) vorgesehen¹⁵. Jüngst hat die Bundesregierung den Vorschlag für eine Rechtsverordnung vorgelegt, die die Voraussetzungen für dieses so genannte BeB-

Weitere Entwicklungsschritte nach dem E-Justice-Gesetz

Auch nach dem Inkrafttreten des E-Justice-Gesetzes riss in den letzten Jahren die Diskussion über das Erfordernis weiterer gesetzgeberischer Schritte nicht ab: Zum einen betrifft dies den elektronischen Rechtsverkehr im strafprozessualen Bereich, also zwischen Anwälten, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie die elektronische Aktenführung in Strafsachen. Hier hat der Gesetzgeber mittlerweile nach vielen Anläufen und langen Vorarbeiten Regelungen verabschiedet, die die Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr aus den anderen Verfahrensordnungen auch für das Strafermittlungsverfahren und das Strafverfahren übernehmen, dabei aber auch – allerdings mit sehr langer Übergangsfrist bis zum 1.1.2026 – die Gerichte zur Führung von elektronischen Gerichtsakten im Strafermittlungs- und Strafverfahren verpflichten¹⁸. Die Pflicht zur Einführung der eAkte wird

10 BGBl I 2013, 2749.

11 § 130a Abs. 4 ZPO in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung.

12 § 130 a Abs. 4 Nr. 2 ZPO in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung

13 AnwGH Berlin, Beschluss vom 06.06.2016, AnwBl 2016, 601.

14 § 31a BRAO.

15 § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung.

16 Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV), https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Elektronischer_Rechtsverkehr_VO.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 18.6. 2017.

17 Bernhardt 2015.

18 Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, BR-Drs. 395/17.

zugleich auch auf die anderen Verfahrensordnungen ausgedehnt.

Ferner sorgt die Umsetzung der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, die so genannte eIDAS-Verordnung¹⁹ von 2014 dafür, dass zukünftig unter bestimmten Bedingungen auch fernausgelöste Signaturen als qualifizierte elektronische Signaturen gelten können und damit auch für die Justizkommunikation nicht mehr zwangsläufig eine Signaturkarte zum Einsatz kommen muss. Dies wird

Rechtssicherheit schaffen. Die persönliche qualifizierte elektronische Signatur eines Justizangehörigen hilft hier kaum weiter, denn aus dieser lassen sich die dienstlichen Vertretungskompetenzen nicht entnehmen. Schließlich wird es für Adressaten elektronischer Post immer schwerer, die authentische Post von oft vorgetäuschter Urheberschaft zu unterscheiden. Hier kann ein elektronisches Dienstsiegel Abhilfe schaffen.

Die in diesem Jahr zu verabschiedende Rechtsverordnung²¹ soll erstmals bundeseinheitlich die zulässigen Dateiformate

zusammen mit einer strukturierten XML-Datei unter Verwendung des Standards XJustiz zu übermitteln. Dies entspricht dem bereits seit über fünfzehn Jahren bei der damaligen OSCI-Leitstelle begonnenen Bemühen, durch Standardisierung von XML-Dateien in den verschiedenen gerichtlichen Verfahrensarten das Einlesen und Weiterverarbeiten von bestimmten Metadaten der anwaltlichen Schriftsätze bei den Gerichten zu erleichtern.

Elektronische Gerichtsakte

Auf die Bedeutung der justizinternen medienbruchfreien elektronischen Aktenbearbeitung wurde bereits hingewiesen. Ohne die Verfügbarkeit eines komfortablen elektronischen Aktensystems droht nach weitgehender Digitalisierung der externen Justizkommunikation intern der Kollaps. Leider sind die Landesjustizverwaltungen reichlich spät daran gegangen, elektronische Justizaktensysteme in Auftrag zu geben. Diese Aktensysteme stoßen aber insbesondere bei den Richtern nur dann auf Akzeptanz, wenn sie mehr bieten als ein schlichtes Abbild der Papierakten. Richter würden einen Mehrwert in Instrumenten sehen, die eine strukturierte Darstellung des von Klägern oder Beklagten dargestellten Sachverhalts erlauben. Auch eine direkte Verlinkung von Anwaltstexten und Urteilen auf Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbanken könnte das Auffinden einschlägiger Normen und Rechtsprechung erleichtern. Schließlich bieten Instrumente künstlicher Intelligenz die Chance, bei Gericht eingehende Schriftsätze auf Sachverhalte und einschlägige Rechtsnormen zu analysieren, um z.B. eine richtige Aktenzuordnung zu erleichtern. Hier hat es in den letzten Jahren einige Neuentwicklungen von den Softwareanbietern gegeben, die hoffen lassen, zeitraubende händische Arbeit insbeson-

»Man hätte auf die Normierung weiterer Schriftformersatzmöglichkeiten in Deutschland verzichten können, hätte man früher den durch die eIDAS-Verordnung eingeschlagenen Weg – Verzicht auf die ‚Signaturkarte‘ – akzeptiert.«

vermutlich den elektronischen Rechtsverkehr sehr erleichtern. Man könnte sogar sagen: Man hätte auf die Normierung weiterer Schriftformersatzmöglichkeiten (Nutzung von DE-Mail, besondere Postfächer) in Deutschland verzichten können, hätte man bereits früher den nun durch die eIDAS-Verordnung eingeschlagenen Weg – Verzicht auf die Signaturkarte – für Deutschland akzeptiert.

Auch die Regelungen der eIDAS-Verordnung zum qualifizierten elektronischen Dienstsiegel sind für die Justiz vorteilhaft. Der Ende März von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines eIDAS-Durchführungsgesetzes²⁰ ermöglicht die Nutzung eines fortgeschrittenen bzw. qualifizierten elektronischen Siegels auch für rein inländische Vorgänge. So könnte ein Gericht von Urkunden, die es selbst gefertigt hat, eine Abschrift/Ausfertigung mit einem qualifizierten elektronischen Siegel anfertigen. Auszüge aus elektronischen Justizregistern, wie dem Bundeszentralregister, dem Grundbuch oder dem Handelsregister könnten mit einem elektronischen Siegel versehen werden und so

für den elektronischen Rechtsverkehr in der Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit festlegen. Über Verweisungen gilt dann die Verordnung auch in weiteren Bereichen wie z.B. für die Gerichtsvollzieher. Schließlich regelt die Verordnung auch Details für den Aufbau des besonderen Behördenpostfachs. In der Verbandsanhörung zu dem Verordnungsentwurf wurde darüber diskutiert, welche Dateiformate zukünftig für die Justizkommunikation akzeptabel seien. Während das Format PDF/A weitgehend unumstritten ist, erscheint die Festlegung auf das Bildformat TIFF als zu eng. Sinnvoll wäre die Beschränkung auf solche Formate, die software- und anbieterübergreifend standardisiert sind wie PDF/A, so dass sie mit einer Vielzahl von Anwenderprogrammen erstellt und bei Gerichten und Verwaltungen gelesen werden können. Zumutbar wären in diesem Zusammenhang die üblichen beim Scannen oder Fotografieren verwendeten Formate wie beispielsweise JPG, SVG oder PICT.

Neu ist auch die Festlegung in der Verordnung, elektronische Dokumente nur

19 Verordnung(EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

20 BR-Drs. 266/17.

21 Siehe oben Fußnote 16.

22 http://www.justiz.de/e_justice_rat/beschluesse/11_sitzung.pdf;jsessionid=00f98C394F6E1F4182B11F7B7234BB4C (abgerufen am 30.6.2017).

dere in den Geschäftsstellen der Gerichte zukünftig zu vermeiden.

Im Justizbereich haben sich mittlerweile drei elektronische Aktensysteme als führend entwickelt, die jeweils von mehreren Ländern eingeführt und genutzt werden: die elektronische Integrationsplattform (eIP), der e²-Verbund und die „Elektronische Akte as a Service (eAS)“. Während Länder wie Hessen und Sachsen den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend bereits vor Jahren zu allen Gerichten eröffnet hatten, verlief die Einführung der elektronischen Gerichtsakte eher schleppend. Mittlerweile haben aber bereits einige Gerichte die Umstellung re-

Software zu monopolisieren, sondern für Interoperabilität zwischen verschiedenen Lösungen zu sorgen.

Schon seit vielen Jahren unterstützen so genannte elektronische Fachverfahren die Abläufe in den Gerichten. So gibt es z.B. den forumSTAR-Verbund, der das Ziel verfolgt, alle an der Bearbeitung eines Falles beteiligten Justizbediensteten mit einem gemeinsam nutzbaren Fachverfahren zu versorgen. Dazu sind Fachprogramme für die Zivil-, Familien-, Straf-, Vormundschafts-/Betreuungs-, Nachlass und Vollstreckungssachen, für die Mobilar- und Immobilienvollstreckung sowie für die Insolvenzverfahren in neun Ländern

ran begibt, eine Software für eine Vielzahl unterschiedlicher Institutionen und Verfahren in Auftrag geben zu wollen. Nachteilig ist aber vor allem, dass eine solche 16-Länder-Beauftragung marktabschottende Wirkung entfaltet. Technologische Neuerungen können dann kaum in hinreichender Weise in die Fortentwicklung der Software einfließen.

Digitalisierung der Justiz – zukünftige Herausforderungen

Ich möchte einige Entwicklungen und Überlegungen der Digitalisierung beschreiben, die zukünftig E-Justice entscheidend beeinflussen werden.

Ausbau elektronischer Postfächer

Die bereits erwähnten besonderen Postfächer („beA“ und „BeBPO“), die eine Kommunikation zwischen der Justiz einerseits und professionellen Nutzern wie Rechtsanwälten und Behörden erlauben sollen, könnten den Kern einer umfassenderen Postfachstruktur bilden, in der z.B. Rechtsanwälte untereinander, aber auch Rechtsanwälte und Notare und weitere Berufsgruppen wie Gerichtsvollzieher mit den Behörden komfortabel digital kommunizieren²³.

Allerdings wären dazu nicht nur die Vorschriften der Prozessordnungen entsprechend zu erweitern, sondern auch die E-Government-Gesetze anzupassen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestattet es ihm nicht, das Landesverwaltungsverfahren zu regeln. Deshalb wären auch die Länder aufgefordert, parallel in ihren eigenen E-Government-Regelungen erweiterte Postfachnutzungen vorzusehen. Der IT-Planungsrat und der E-Justice-Rat können bei diesem Thema unter Beweis stellen, dass sie die Ankündigung zu einer intensiven Zusammenarbeit auch mit Leben erfüllen können.

Open Justice

Angesichts der Diskussion über Open Data und der Forderung an die Verwaltung, die Daten – soweit sie nicht personenbezogen sind oder Geschäftsgeheim-

»Der Staat ist immer dann schnell überfordert, wenn er sich daran begibt, eine Software für eine Vielzahl unterschiedlicher Institutionen und Verfahren in Auftrag geben zu wollen.«

alisiert, darunter das Landgericht und Arbeitsgericht in Mannheim und das Landgericht in Landshut. Die elektronische Gerichtsakte ist dort nun führend, Papiergänge müssen also eingescannt und damit zur Akte zugefügt werden.

Ich habe bereits früh im Kreise der Justizstaatssekretäre auf das Erfordernis verwiesen, zumindest Datenaustauschstandards zwischen den verschiedenen Aktensystemen zu definieren. Denn Gerichtsakten müssen nicht nur im Instanzenzug, sondern zuweilen auch über die Ländergrenzen hinweg ausgetauscht werden. Eine Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) hat sich mit dieser Frage – allerdings reichlich spät – befasst. Dabei hatten die Staatssekretäre aus Bund und Ländern bereits 2008 auf einer Tagung in Kloster Eberbach beschlossen, für mehr Gemeinsamkeit bei der IT-Entwicklung zu sorgen. Sinnvoll ist es allerdings nicht,

im Einsatz. Weitere Länderverbünde gibt es nicht nur für Verfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch in den Fachgerichtsbarkeiten. Ein Beschluss des E-Justice-Rats vom 29. März 2017 zielt allerdings darauf ab, bis 2020 ein gemeinsames Fachverfahren zu entwickeln. Es soll die unterschiedlichen Lösungen ersetzen, die heute in Bund und Ländern genutzt werden²². Hier dreht der E-Justice-Rat an einem großen Rad: Nicht nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll das neue Fachverfahren eingesetzt werden. Auch die Staatsanwaltschaften und die Fachgerichte sollen später damit arbeiten. Dabei ist Skepsis angezeigt: Es besteht nicht nur die Gefahr, dass die Größe des Projekts mit den üblichen Projektstrukturen kaum beherrschbar ist und damit zeitliche Verzögerungen drohen. In der Justiz hat man bereits beim (ursprünglich) 16-Länder-Projekt „elektronisches Datenbankgrundbuch“ schon oft Zeitpläne revidieren müssen. Der Staat ist immer dann schnell überfordert, wenn er sich da-

²³ Bernhardt 2017.

nisse beinhalten – proaktiv potenziell Interessierten über Portale zur Verfügung zu stellen, ist es konsequent, auch von der Justiz mehr Transparenz zu erwarten. Entsprechend habe ich 2015 gefordert,²⁴ mehr Aufmerksamkeit dem Prinzip „Open Justice“ zu schenken.

Seit den 1990er Jahren und insbesondere nach dem Eröffnungsvortrag von Prof. Jörg Berkemann mit der Forderung „freies Recht für freie Bürger“ auf dem 8. EDV-Gerichtstag 1999²⁵ gelang es, den Bundesanzeiger Verlag dazu zu bringen, Gesetze – wenn auch in einer für kom-

fortable Recherchen eher wenig geeigneten Form – zur kostenlosen Nutzung im Internet zur Verfügung zu stellen. Ferner stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammen mit der juris GmbH interessierten Bürgern nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit²⁶. Gesetze und Rechtsverordnungen können daher im Internet in ihrer geltenden, also durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidierten Fassung abgerufen werden. Dasselbe gilt für die Rechtsprechung der obersten Gerichte des Bundes und der Länder, die auf verschiedenen Websites mittlerweile kostenlos abgerufen werden kann²⁷.

»Es zeigt sich, dass die Justiz mit dem E-Justice-Portal beispielgebend für die Verwaltung wirkt.«

Formulare auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in seiner Sprache (mit automatischer Übersetzung in die Sprache des zuständigen Gerichts) ausfüllen und grenzüberschreitend an Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten übersenden.

Das E-Justice-Portal wendet sich aber auch mit Hilfsangeboten an Studierende und praktizierende Juristen. Schließlich können Bürger und Unternehmen über dieses Portal auch bestimmte prozessuale Aktionen anstoßen, etwa das europäische Mahnverfahren. Hierbei kann der Antragsteller dynamische elektronische

Die Inhalte des Europäischen E-Justice-Portals werden dezentral von den Mitgliedstaaten und von Berufsorganisationen gepflegt, Layout und bestimmte zentrale Funktionen aber von der EU-Kommission verantwortet. Es zeigt sich, dass die Justiz mit dem E-Justice-Portal beispielgebend für die Verwaltung wirkt: So hat die Kommission am 2. Mai 2017

einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten³⁰ vorgesehen.

Auf nationaler Ebene stehen derzeit die Arbeiten an einem zentralen Akteneinsichtsportal von Bund und Ländern im Fokus der Diskussionen³¹. Damit soll der – unter dem Aspekt Open Justice – wichtige Anspruch auf Akteneinsicht in den Verfahren vor den Gerichten in Zeiten digitalisierter Gerichtsakten komfortabel für die Einsichtsberechtigten über ein bundesweit nutzbares Portal ermöglicht werden.

„Open Justice“ meint aber mehr: Live- oder Online-Übertragungen aus Prozessen über Fernsehen und Internet wären heute technisch kein Problem mehr. § 169 GVG regelt aber den Einsatz von Ton- und Fernsehaufnahmen aus Gerichtssälen in Deutschland sehr restriktiv. Heftig wird darüber gestritten, ob dies noch zeitgemäß ist. Jüngst hat der Bundestag das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG) beschlossen.³² Allerdings war gegen die sehr moderate Lockerung des Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung bereits während des Gesetzgebungsverfahrens Kritik geäußert worden, die teilweise von den Richtern selbst kam³³. Argumentiert wurde, Zeugen und Parteien fühlten sich durch die erweiterten Beobachtungsmöglichkeiten nicht mehr so frei, was den Prozessablauf behindere. Sachverständige bezweifeln dies zum Teil. Schließlich könnte die Kritik der Richter auch damit zusammenhängen, dass diese ihre eigene Verhandlungsführung nicht der Kontrolle einer Medienöffentlichkeit aussetzen wollen.

Das bereits seit Jahrzehnten existierende, immer weiter ausgebauten Justizportal von Bund und Ländern²⁸ war Modell für das bereits erwähnte E-Justice-Portal der EU²⁹. Über dieses Portal kann der Rechtssuchende nicht nur Informationen über bestimmte Inhalte der Rechtsordnungen anderer EU-Mitgliedsstaaten erhalten und sich zielgerichtet über Gerichtsorganisa-

24 Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, NJW 2015, 2780.
 25 Berkemann, JurPC Web-Dok. 188/1999, Rn. 1–79.
 26 <https://www.gesetze-im-internet.de/>.
 27 Z.B. <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/>.
 28 www.justiz.de/.
 29 <https://e-justice.europa.eu/>.
 30 COM(2017)256.

31 Realisierung durch die BLK unter der Federführung des Landes Baden-Württemberg, <http://www.ejustice-bw.de/pb/1de/Startseite/Behoerden/Akteneinsicht+und+austausch> (abgerufen am 1.7.2017).
 32 BT-Drs.18/12591.
 33 Z.B. Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, Stellungnahme vom 12. September 2016, <http://www.bdvr.de/index.php/id-20162017-131.html>.

Das BVerfG hat auch unter Hinweis auf Art. 6 I EMRK die beiden Zielsetzungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes hervorgehoben: die Verfahrensgarantie zum Schutze der an der Verhandlung Beteiligten sowie die Möglichkeit des Volkes, von den Geschehnissen im Verlauf einer Gerichtsverhandlung Kenntnis zu nehmen und die durch die Gerichte handelnde Staatsgewalt einer Kontrolle in Gestalt des Einblicks der Öffentlichkeit zu unterziehen³⁴. Das Prinzip Open Justice und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Prozessbeteiligten sind im digitalen Zeitalter einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Dazu gehört auch, Informationen über Zeit und Ort der Verhandlung anstelle eines unzeitgemäßen Aushangs an der Gerichtstafel ins Internet einzustellen. So genannte Chatbots³⁵ könnten weitere Justizinformationen in moderner Form für die Bürgerinnen und Bürger aufbereiten. Generell sollte die Justiz die digitalen Plattformen – auch die soziale Netzwerke – dazu nutzen, Diskussionen über Gerichtsentscheidungen über die Fachkreise hinaus einer breiten Öffentlichkeit zu ermöglichen und somit zumindest indirekt auf die Rechtsentwicklung Einfluss auszuüben³⁶. Dass Videosysteme leistungsfähig auch in der Justiz zum Einsatz kommen können, zeigen Aktionen auf europäischer Ebene.

Europa

Die EU-Ebene setzte in den letzten Jahren wichtige Impulse für die E-Justice-Entwicklung. Das reichte über die erwähnte eIDAS-VO und das E-Justice-Portal hinaus. So ist vor allem an das e-CODEX-Projekt³⁷ zu erinnern, das dazu beigetragen hat, den grenzüberschreitenden Zugang zum Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen in Europa zu verbessern und die Interoperabilität zwischen den Justizbehörden innerhalb der EU zu erleichtern. Es hat ein E-Delivery-System aufgebaut und im Rahmen seiner Pilotaktivitäten „nationale Konnektoren“ entwickelt, um die nationalen E-Justice-Infrastrukturen miteinander zu verbinden. Denn der grenzüberschreitenden richterlichen Zusammenarbeit gehört die Zukunft. Fortschreibungen nationaler Strategien zur Digitalisierung der Justiz sollten stets Europa einbeziehen.

Datenschutz

Europäisiert ist nun auch das Thema Datenschutz. Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)³⁸ und die neue Datenschutzrichtlinie für Polizei/Justiz³⁹ modernisierten das Datenschutzrecht und setzen zugleich einheitliche Maßstäbe für alle EU-Mitgliedstaaten. Die DSGVO nimmt zwar die Justiz von der Anwendung bestimmter Regelungen – z.B. der Überwachung durch die Datenschutzbeauftragten – aus. Das darf aber nicht zu einer Absenkung des Datenschutzniveaus führen. Im Gegenteil: Bei E-Justice ist ein höheres Maß an IT-Sicherheit als bei E-Government zu fordern. Denn der Datenschutz ist ein unentbehrlicher Faktor zur

wie Justizrechenzentren mit Verwaltungsdienstleistungszentren zusammengelegt und dennoch weiterhin Prinzipien des Datenschutzes und der institutionellen Sonderrolle der Justiz vorrangig beachtet werden können. Da gerade die flächendeckende Einführung der elektronischen Gerichtsakte zu einem noch komplexeren Unterstützungsbedarf der Justiz führt, sind hier zukünftig weiterreichende Prüfungen zu erwarten.

Standen noch vor Jahren die Fragen im Vordergrund, wie die Justizdaten auch durch getrennte Dienstleister von den Verwaltungsdaten abzuschotten sind, so ist nach dem Nichtannahmebeschluss des

»Das Prinzip Open Justice und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Prozessbeteiligten sind im digitalen Zeitalter einem angemessenen Ausgleich zuzuführen.«

Sicherung des erforderlichen Vertrauens in die Justiz. Ohne ein solches Vertrauen verlöre die Dritte Gewalt ihre Wirkungsmöglichkeiten. Die europäischen Regelungen sind daher mit besonderer Sorgfalt in der Justiz umzusetzen. Den Justizverwaltungen obliegt die Gewährleistungs- und Kontrollverantwortung für Standards für Datenschutz und Datensicherheit. Diese Gewährleistungsverantwortung führte dann zu Konsolidierungsanstrengungen der Justiz und damit zur Frage, ob und

BVerfG vom 17.1.2013⁴⁰ zur richterlichen Unabhängigkeit bei Zentralisierung der Justiz geklärt, dass eine elektronische Verarbeitung der Justizdaten durch externe Dienstleister nicht verfassungswidrig ist, wenn Exekutive und Dritte über keine Zugriffserlaubnisse hinsichtlich der von Richtern für ihre dienstliche Aufgaben verwendeten Daten verfügen und Zugriffsrechte der Systemadministratoren beschränkt sind auf betriebsnotwendige Maßnahmen zum Funktionieren des

34 BVerfG, NStZ 2015, 172 Rn. 16.

35 Bitte erläutern.

36 Bernhardt 2015.

37 <https://www.e-codex.eu/>.

38 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

39 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

40 Beschluss vom 17. Januar 2013 - 2 BvR 2576/11, http://www.bverfg.de/e/rk20130117_2bvr257611.html.

EDV-Netzes. Weiterhin ist die Weitergabe von richterlichen Dokumenten an die Exekutive oder an Dritte untersagt, auch eine Speicherung und Weitergabe von Metadaten richterlicher Dokumente (Autor und Erststellungszeitpunkt) sind so lange verboten, wie nicht ein konkreter Verdacht eines Missbrauchs des EDV-Netzes zu dienstfremden Zwecken besteht.

Mobile Justiz

Schon jetzt ist erkennbar, dass der allgemeine Trend zur mobilen Kommunikation und Transaktion auch die Justiz erfassen wird. Die Bürger erwarten, dass sie Informationen über Gerichtsprozesse mobil über ihr Smartphone abrufen können.

»Die Bürger erwarten, dass sie Informationen über Gerichtsprozesse mobil über ihr Smartphone aufrufen können; Richter erwarten, dass sie von zu Hause aus oder bei auswärtigen Beweisterminen auf ihre elektronischen Gerichtsakten zugreifen können.«

Richter erwarten, dass sie von zu Hause aus oder bei auswärtigen Beweisterminen auf ihre elektronischen Gerichtsakten zugreifen können. Dazu müssen die Instrumente z.B. für die elektronische Akte, insbesondere für schnelle und kurze Verfügungen noch optimiert werden. So wie früher den Richtern eine freie Gestaltung des Orts und der Zeit der richterlichen Entscheidungsvorbereitung durch häusliche Arbeit zu ermöglichen war, so wird hieraus zukünftig der Anspruch ableitbar sein, auch aus der Ferne z.B. auf die elektronische Gerichtsakte zugreifen zu können. Dabei bedarf insbesondere der Remote-Abruf der eAkte aus einer Cloud für die Justiz intensiver Vorkehrungen zum Ausschluss von IT-Sicherheits- und Datenschutzrisiken. Insbesondere die Prinzipien „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ (Art. 25 DSGVO) sind zu beachten. Rechtsfragen zum „Bring

your own device“ (BYOD) am häuslichen Richterarbeitsplatz sind zu klären. Bisher schränken noch Mängel in der digitalen Infrastruktur (Breitbandnetze, fehlende Funkversorgung) den Komfort bei der richterlichen Online-Arbeit ein. Umso wichtiger ist es, Möglichkeiten zu gewährleisten, Daten auf das mobile Endgerät herunterzuladen, sie anschließend offline zu bearbeiten und so dann zu synchronisieren.

Blockchain

Weitere Entwicklungen der Informationstechnologien sind stets darauf zu überprüfen, welchen Nutzen sie für die Justiz entfalten könnten. Die Blockchain mit ih-

rer Mischung aus dezentraler Datenbank, Prozesslogik, kryptografischer Sicherheit und Transparenz wird in letzter Zeit im häufiger darauf analysiert, welche Einsatzmöglichkeiten in der Justiz vorstellbar sind.

In der Tat könnten Eintragungen in Justizregister wie in das Grundbuch oder in das Handelsregister über Blockchains hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen, weil Transaktionsinformationen manipulationssicher durch Verteilung, Verkettung und Verschlüsselung dezentral an verschiedenen Stellen gespeichert werden. Skepsis ist dennoch geboten, ob die Blockchain Justizregister oder notarielle Funktionen vollständig ersetzen kann. Bereits aus Anlass der Einführung des elektronischen Handelsregisters gab es Überlegungen, für Handelsregisteranmeldungen auf die Einbindung der Notare zu verzichten

und qualifiziert elektronisch signierte Anmeldungen ausreichen zu lassen. Die Notare legten damals überzeugend dar, dass in relevanten Registerangelegenheiten ihre Funktion über die Richtigkeitsfeststellung hinausgehe. Insbesondere müsse die notarielle Beratung weiterhin dem Kunden zur Verfügung stehen. Ähnliche Argumente dürften zu erwarten sein, wenn die Blockchain bei Grundstücksgeschäften und Grundbucheintragungen Notare ersetzen soll. Auch ist die Frage nach der Legalität des Datenverkehrs in Blockchains aus der Warte des Datenschutzrechts noch ungeklärt⁴¹.

Legal Tech

Legal-Technology, kurz Legal Tech, spricht sehr unterschiedliche IT-Werkzeuge an, die über die Justiz hinaus auch die Rechtsdienstleistungsanbieter unterstützen – etwa Software zur Büroorganisation, IT-Systeme zur digitalen Dokumentenverwaltung oder zur anwaltlichen Buchhaltung, einen Kanzleiworflow mit elektronischen Akten und Zugriff auf die Kanzleidaten von jedem beliebigen Ort aus, digitale Fortbildungsmedien etwa über Webinare, Beratungsleistungen von Anwälten über digitale Plattformen bis hin zur Komplettabwicklung anwaltlicher Unterstützungsleistungen in bestimmten rechtlichen Standardsituationen wie der Geltendmachung und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen wegen Flugausfällen oder Flugverspätungen. Vorstellbar sind aber auch digitale Unterstützungen in juristischen Standardsituationen z.B. nach Verkehrsunfällen oder der Überprüfung von Bußgeldbescheiden. Darüber hinaus zielt Legal Tech aber auch darauf ab, juristische Arbeitsschritte vollständig zu digitalisieren und menschliche Aktionen zu ersetzen. Electronic Discovery Software ermöglicht die Analyse von riesigen Datenvolumen und komplexen Sachverhalten zur Vorbereitung von juristischen Schriftsätzen mit rechtlichen Schlussfolgerungen. Verträge oder Vertragsentwürfe können elektronisch auf bestimmte rechtliche Probleme und Herausforderungen analysiert, elektronische Schriftsätze wie Klageschriften oder auch

⁴¹ Hofert 2017.

Vertragsentwürfe automatisch erstellt werden. Smart Contracts ermöglichen nicht nur einen digitalen Vertragsschluss, sondern auch eine automatische Vertragsabwicklung. Auf europäischer Ebene existiert seit Februar 2016 eine Onlineplattform zur elektronischen Unterstützung zur Streitschlichtung von Verbrauchern und Onlinehändlern – die so genannte Online Dispute Resolution (ODR)-Plattform⁴². Dieses Portal arbeitet teilautomatisiert, weitere Automatisierungsschritte sind zukünftig vorstellbar.

Schon jetzt wird gemutmaßt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit von Juristen zukünftig von Maschinen übernommen werden kann⁴³. Grenzen dürften vor allem dort zu ziehen sein, wo alte Gesetzestexte auf völlig neue Sachverhalte stoßen, neue Rechtsvorschriften erstmals auf Sachverhalte angewandt werden oder im Wege der Rechtsfortbildung neue Lösungen aus der Rechtsordnung für neue gesellschaftliche Entwicklungen erarbeitet werden müssen. Für den Verwaltungsbereich wurde bereits mit dem § 35a VwVfG die Grundlage für den automatisierten Verwaltungsakt gesetzt, der ohne einen von einem Verwaltungsbeschäftigten ausgelösten manuellen Akt auskommt. Langfristig erscheint es vorstellbar, auch stark formalisierte gerichtliche Verfahren ohne größeres Streitpotenzial wie das Mahnverfahren, in dem auf eine inhaltliche juristische (Schlüssigkeits-)Prüfung verzichtet wird, zu einem vollautomatisierten Gerichtsbescheid zu finalisieren, an dem kein Angehöriger der Justiz mehr manuell mitwirkt. Allerdings wäre hierfür noch die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Ausbildung und Fortbildung in der Justiz

Die zunehmende Digitalisierung in der Justiz, aber auch bei den juristischen Berufsträgern wie den Anwälten und Notaren setzt natürlich auf entsprechend ausgebildetes Personal, das die digitalen Instrumente bedienen kann. Um die Beschäftigung mit den digitalen Werkzeugen wird niemand mehr herumkommen. Anfänglich versuchten Richter noch, sich unter Berufung auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gegen den Zwang der elektronischen Arbeit zu wehren.

Mit seiner Entscheidung vom 21.10.2010 zur Pflicht des Handelsrichters zur Nutzung des computergestützten Arbeitsplatzes hat der BGH klargestellt, dass die richterliche Unabhängigkeit „kein Standesprivileg der Richter“ ist. „Erfordert die Bearbeitung der gemäß den Anforderungen des Gesetzgebers in elektronischer Form vorliegenden Eingaben zum Handelsregister die Anwesenheit des Richters an seinem computergestützten Arbeitsplatz, liegt darin keine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Dienstaufsicht“⁴⁴. Zur richterlichen Unabhängigkeit gehört eben nicht die Freiheit, sich gegen Fortschritte im Bereich der Digitalisierung zu wenden. Der Richter muss die digitale Transformation der Gesellschaft auch für seine Arbeit

le Fragen stellen sich zumeist erst dann, wenn man mit der eAkte selbst arbeiten muss. So ist es wichtig, in den ersten Wochen nach der Einführung die Möglichkeiten anzubieten, konkrete Anwendungsfragen direkt am Arbeitsplatz zu klären. Auch Anwälte, die spätestens bis zum 1.1.2022 verpflichtet sein werden, ausschließlich elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren, müssen sich die erforderlichen Kenntnisse zum Umgang mit elektronischen Instrumenten in den nächsten Jahren intensiv erarbeiten. Obwohl die Transformationsprozesse der Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Rechtspraxis nur gelingen können, wenn die Juristenausbildung E-Justice einbezieht, findet dieses Thema in der Juristenausbildung immer noch nicht die erforderliche

»Langfristig erscheint es vorstellbar, auch stark formalisierte Verfahren wie das Mahnverfahren zu einem vollautomatisierten Gerichtsbescheid zu finalisieren.«

gelten lassen. Der Bundesgerichtshof hat betont, dass nicht auf den gestrigen, innovationsfeindlichen Richter, sondern den innovations- und technikoffenen, lernfähigen Durchschnittsrichter abzustellen sei. Dazu gehört allerdings auch, dass den Richtern eine entsprechende Fortbildung für eine angemessene Arbeit mit elektronischen Instrumenten angeboten wird, woran es häufig mangelt.

Entscheidend für den Erfolg der Einführung der elektronischen Akte in der Justiz wird sein, ob es gelingt, die Justizbeschäftigten mit ausreichender Ausbildung und Fortbildung an die eAkte heranzuführen. Eines der wichtigsten Projekte 2013 und 2014 in Sachsen betraf die Einführung der elektronischen Kabinettsakte für Minister und Staatssekretäre. Ich weiß daher aus eigenem Erleben, dass eine ausreichende Vorbereitung hierfür nicht mit der Einführungsschulung endet. Denn vie-

Aufmerksamkeit. Neben der entsprechenden Fortbildung der Hochschullehrer ist auch die Attraktivität des Themas bei den Studierenden dadurch zu verbessern, dass E-Justice stärker in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder verankert sowie in die durch § 5a DRiG beschriebenen zwingenden Ausbildungsinhalte des Jurastudiums aufgenommen wird⁴⁵.

Fazit

Viele neue digitale Instrumente stehen bereit, in den Dienst einer modernen Justiz gestellt zu werden. Etliche neue Regelungen schufen ein geeignetes rechtliches

⁴² <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

⁴³ Fries 2016.

⁴⁴ JurPC Web-Dok. 9/2011, Abs. 1 -27.

⁴⁵ Bernhardt/Leeb 2017.

Fundament für eine rechtssichere Anwendung neuer Technologien. E-Justice kann allerdings seine effizienzfördernde und rechtsschutzsichernde Wirkung nur dann voll entfalten, wenn das Justizpersonal und die professionellen Justiznutzer auf die Anwendung digitaler Instrumente vorbereitet sind. Zu einer solchen Fortbildung tragen auch Veranstaltungen wie dieses Glienicker Gespräch bei, das dankenswerterweise ein Forum bietet, die zukünftigen Herausforderungen zu beschreiben und zu diskutieren.

Literatur

- Berkemann, J. (1999): Freies Recht für freie Bürger!, in: JurPC Web-Dok. 188/1999, Rn. 1–79.
- Bernhardt, W. (2007): E-Justice überwindet die Grenzen innerhalb Europas, in: JurPC Web-Dok. 75/2007, Abs. 1–43.
- Bernhardt, W. (2015): Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, in: NJW 2015, 2775–2780.
- Bernhardt, W. (2017): Anwaltskommunikation und E-Government, in: NJW Sonderausgabe beA und elektronischer Rechtsverkehr, 2017, S. 28 f.
- Bernhardt, W./Leeb, C. (2017): IT in der Juristenausbildung: E-Justice-Kompetenz, in: Tagungsband zur dritten Fachtagung des Instituts für Rechtsdidaktik an der Universität Passau zum Thema „Was muss Juristenausbildung heute leisten?“ i.E.
- Fries, M. (2016): PayPal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, in: NJW 2016, 2860–2865.
- Hofert, E. (2017): Blockchain-Profilung – Verarbeitung von Blockchain-Daten innerhalb und außerhalb der Netzwerke, in: ZD 2017, 161–166.

Planungsrecht praktisch und anwendungsbezogen



Planungsrecht

Für Architekten, Ingenieure, Juristen, Städteplaner

Von Prof. Dr. Max-Emanuel Geis
2017, ca. 300 S., brosch., 28,- €
ISBN 978-3-8487-3457-3
eISBN 978-3-7890-2194-7
Erscheint ca. November 2017
nomos-shop.de/28253

Das Planungsrecht

wird in aller Regel nur als Annex in den gängigen Lehrbüchern zum Baurecht behandelt und in seinem ganzen Facettenreichtum selten bis gar nicht ausgeleuchtet. Dabei ist insbesondere die Raumplanung nicht nur für Juristen, sondern für Studenten der Architektur, der Stadtplanung und der Ingenieurwissenschaften an den Technischen Universitäten und Technischen Hochschulen zentral für das Verständnis des eigenen Fachgebietes.

Das Lehrbuch zum Planungsrecht

zeigt die gesamte Vielfalt dieses Rechtsgebiets nicht lediglich rechtsdogmatisch, sondern praktisch und anwendungsbezogen mit vielen Karten und Schaubildern auf. Kleine Fallbeispiele erleichtern das Verständnis und Wiederholungs- und Vertiefungsfragen helfen beim Rekapitulieren.



Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

